

---

**Persistenter Identifier:** 1530689129952\_1938\_1

**Titel:** Technische Hochschule Stuttgart. Personal- und Vorlesungsverzeichnis für das Studienjahr 1938/39

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1938

**Signatur:** UASt-DD1-076

**Strukturtyp:** volume

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1938\\_1/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1938_1/1/)

  

**Abschnitt:** VI. Doktor-Promotion

**Strukturtyp:** chapter

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1938\\_1/13/LOG\\_0015/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1938_1/13/LOG_0015/)

## V. Prüfungen und Zeugnisse.

1. **Leistungszeugnisse** (Semesterzeugnisse) werden durch Vermittlung des Rektorats solchen Studierenden erteilt, die sich um eine Vergünstigung, wie Gebührenerlaß, Stipendium u. a., bewerben wollen. Sie werden nur für die Fächer erteilt, die der Antragsteller belegt hat.

2. **Diplomprüfungen.** Auf Grund besonderer Prüfungsordnungen werden an den einzelnen Abteilungen Diplomprüfungen abgehalten für Architekten, Bauingenieure, Vermessungsingenieure (Geodäten), Maschineningenieure, Elektroingenieure, Luftfahrtingenieure, Chemiker, Physiker und Mathematiker.

Das Studium des Hüttenwesens kann an der Technischen Hochschule Stuttgart nur bis zur Vorprüfung absolviert werden.

Zu den Diplom-Vor- und Haupt- bzw. Teilprüfungen werden nur Studierende mit großer Matrikel zugelassen.

Auf Grund der an den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen, Elektrotechnik und Luftfahrttechnik sowie Chemie abgelegten Diplomprüfung sowie derjenigen für Physik und Mathematik erteilt die Technische Hochschule den Grad eines Diplom-Ingenieurs.

Studierende, die beabsichtigen, die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (nach dem Gesetz vom 16. Juli 1936 — Reichsgesetzblatt I S. 563) zu erlangen, müssen u. a. die nach der ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 6. August 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 585 ff.) in Anlage 2 aufgeführten Vorschriften über „Ausbildung und Prüfungsordnung“ erfüllt haben.

Näheres über die in der Diplomprüfung nachzuweisenden Pflichtfächer für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und zur Großen Staatsprüfung ist bei den Studienplänen der betreffenden Abteilung ersichtl.

Die Diplomprüfungsordnungen, für jede Abteilung gesondert gedruckt, können von dem Hausverwalter bezogen werden.

3. **Staatsprüfungen.** Es kommen in Betracht:

- a) die Prüfung für Apotheker;
- b) die Prüfung für Nahrungsmittelchemiker;
- c) die Prüfung für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Lehramt an höheren Schulen (Verordnung des Württ. Kult.-ministers vom 15. 11. 37 Nr. 18382);
- d) die Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst.

Die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst im Hochbau, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasser-, Kultur- und Straßenbau, sowie Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßen-

verwaltung, Eisenbahn- und Straßenbau, Maschinenbau einschl. Elektrotechnik (außer Reichspost) u. Heerestechnik (nach dem Gesetz vom 16. Juli 1936 R.G.Bl. I S. 563 und 565 und vom 6. Aug. 1936 R.G.Bl. I S. 585) wird nachgewiesen:

1. durch die Ersetzung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahr 1909 oder später,
2. durch die vorgeschriebene praktische Tätigkeit (Vorbereitungsdienst),
3. durch die Ersetzung der Großen Staatsprüfung.

Zum Vorbereitungsdienst und zur Großen Staatsprüfung können nur Diplomingenieure deutschen oder artverwandten Blutes zugelassen werden, die das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten ausgebauten höheren Lehranstalt oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzen und die die Diplomprüfung (Vor- und Hauptprüfung), die als 1. Staatsführung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst zu gelten hat, an einer reichsdeutschen Technischen Hochschule mit Erfolg abgelegt haben. Der Diplomprüfung müssen die vorgeschriebene praktische Beschäftigung in der Berufsrichtung des Bewerbers und ein Studium von wenigstens vierjähriger Dauer an einer Technischen Hochschule vorangegangen sein; wenigstens drei Studienjahre müssen auf reichsdeutsche technische Hochschulen entfallen. Die technische Hochschule Danzig ist einer reichsdeutschen Technischen Hochschule gleichzuerachten. Ist das erste Jahr bei einer anderen staatlich anerkannten reichsdeutschen technischen Lehranstalt abgeleistet, so kann dies als gültig anerkannt werden, wenn der Ausfall der Studiennachweise und der Diplomprüfungen keinen Anlaß zur Beanstandung bietet.

Zeugnisse über die besuchten Vorlesungen, über die Führung an der Hochschule usw. werden den Studierenden nach den einschlägigen Bestimmungen auf Ansuchen ausgestellt, insbesondere bei dem Abgang von der Hochschule.

## VI. Doktor-Promotion.

Der Technischen Hochschule ist das Recht verliehen, auf Grund einer besonderen Prüfung die Würde eines Doktor-Ingenieurs und eines Doktors der technischen Wissenschaften zu verleihen.

Die Bedingungen für die Erlangung dieser Würden enthält die Promotionsordnung, welche vom Hausverwalter zu beziehen ist.